

# Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 21. Juli 1916.

Nr. 31.

Inhalt: 1. Post- und Telegraphenwesen: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung . . . . . Seite 189  
Bekanntmachung, betreffend Änderung der Telegraphenordnung . . . . . 190

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung . . . . . 191  
2. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 192

## 1. Post- und Telegraphenwesen.

### Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 12. Juli 1916.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577) wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert:

1. Im § 16 „Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Pakete sowie der Sendungen mit Wertangabe“ erhält die Überschrift den Zusatz:

Kennzeichnung der von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916) befreiten Pakete.

Am Schlusse des Abs. 1 ist einzuschalten:

Von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916) befreite Pakete, enthaltend Zeitungen oder Zeitschriften, dürfen nicht durch Lackriegel, Siegelmarken oder Prägedruck verschlossen sein. Sie müssen über der Aufschrift einen weißen Zettel mit der groß gedruckten Bezeichnung „Zeitungen, Zeitschriften“ tragen. Der gleiche Vermerk muß auf der Paketkarte angebracht sein. Die Postanstalten sind berechtigt, die Öffnung der so gekennzeichneten Pakete zur Prüfung des Inhalts an Amtsstelle zu verlangen oder selbst vorzunehmen.

2. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten“ ist im letzten Satze des Abs. XII statt „400“ zu setzen:

800 .



3. Im § 37 „Gebühren für Briefe im Orts- und Nachbarortsverkehr“ ist im Abs. I statt „im Nichtfrankierungsfalle . . . . . 10 „“ zu setzen:  
im Nichtfrankierungsfalle das Doppelte.
4. In demselben § (37) erhält der Abs. iv folgenden Wortlaut:  
iv Für unzureichend frankierte Briefe wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nötigenfalls unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts.
5. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß“ ist im 1. Satze des Abs. vii beide-  
mal statt „400“ zu setzen:  
800 .
6. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ ist im letzten  
Satze des Abs. ii das Wort „Porto“ zu streichen.  
In demselben § (45) ist im Abs. iv statt „des Portos“ zu setzen:  
der Gebühr .
7. Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen“ ist im 1. Satze statt „ist“ zu setzen:  
sind ,  
die Worte „das Porto von“ sind zu streichen.  
Im 2. Satze ist statt „Das gleiche Porto“ zu setzen:  
Derjelbe Betrag .
8. Im § 49 „Verkauf von Postwertzeichen“ ist im Abs. i als 2. Satz einzuschalten:  
Postwertzeichen, deren Nennwert auf Bruchpfennige lautet, werden in Mengen durch 2 teilbar, sei es  
desselben Nennwerts oder verschiedener Nennwerte, auf ausdrückliches Verlangen jedoch auch einzeln  
unter Abrundung des Nennwerts auf volle Pfennige aufwärts abgegeben.

#### Übergangsvorschrift.

Bei Briefen im Orts- und Nachbarortsverkehr, die nach den bisherigen Vorschriften frankiert sind, wird in den Monaten August und September 1916 nur der Betrag von 3 Pf. nachgehoben. Dasselbe gilt für Postkarten, die nach den bisherigen Vorschriften frankiert sind.

Vorstehende Änderungen treten am 1. August 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1916.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: Braetke.

#### Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. Vom 12. Juli 1916.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 fällt der Abs. v (Abrundung der Telegrammgebühr auf einen durch 5 teilbaren Pfennigbetrag) weg.
2. Im § 10 „Telegramme mit Vergleichen“ ist als letzter Abs. einzuschalten:  
iii Bei der Berechnung der Gebühren sich ergebende Bruchpfennige sind auf volle Pfennige aufwärts abzurunden.
3. Zwischen § 15 und 16 ist als neuer § einzuschalten:

Preffetelegramme.

**§ 15a.** Von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 577) befreite Preffetelegramme (d. h. an Zeitungen, Zeitschriften oder Nachrichtenbureaus gerichtete Telegramme in offener Sprache, deren Inhalt aus politischen, Handels- oder anderen Nachrichten von allgemeiner